

Besondere Bedingung Nr. 5099

Seile von Seilbahnen

Für Schäden an Seilen, verursacht durch Probestopps, auch wenn sie über behördlichen Auftrag durchgeführt werden, sowie für Seile, die über behördlichen Auftrag anlässlich einer Revision oder Kommissionierung für ablagereif erklärt werden, wird kein Ersatz geleistet.